Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen, Jahrg. 1925

Das Optionsrecht im Friedensvertrag von Versailles

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Heinrich Kleine
Referendar aus Berlin

Gutachter:
Herr Geheimrat Prof. D. Dr. Paul Schoen

Der Versailler Vertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Auslegung zu logisch zwingenden Ergebnissen führen muß. Wer an seinen Wortlaut mit juristischer Interpretation herangehen will, hat ihn auf streng wissenschaftlicher Grundlage, unbeeinflußt von vorgefaßten Absichten, so auszulegen, wie ihn ein unbefangener Dritter nach Treu und Glauben objektiv auffassen muß.

Von diesem Gedanken ausgehend, ist zunächst in einem allgemeinen Teil eine Einführung in das Optionsrecht gegeben und die allgemeinen Grundsätze, wie sie in der Völkerrechtsgemeinschaft bis zum Versailler Frieden zur Geltung gelangt sind, dargestellt worden. Die Option wird definiert als die einem Staatsbürger gewährte Berechtigung, bei Eroberungen oder Abtretungen von Gebieten zwischen der Staatsangehörigkeit (St.-A.) des erwerbenden und des abtretenden Staates durch ausdrückliche oder stillschweigende Abgabe einer Willenserklärung frei zu wählen. Das Wesen der Option liegt darin, daß sie das Individuum gegen den Zwang der Eroberung schützt. Dem verlierenden Staat dient sie als Mittel, die staatstreuen Teile der Bevölkerung zu behalten, dem erwerbenden als Sicherheitsventil zur Ableitung der seiner Herrschaft widerstrebenden Elemente. Diese charakteristischen Momente der Option werden durch eine Prüfung der geschichtlichen Entwicklung nachgewiesen.

Da die Option eine Staatswahl bedeutet, mußte von der St.-A. als solcher ausgegangen werden. Als ein allgemeiner Grundsatz ergab sich, daß der Wechsel der Staatsgewalt in einem Gebiet kraft Zession einen St.-A.-Wechsel zur Folge hat, bei dem Erwerb der neuen und Verlust der bisherigen St.-A. koordiniert gegenüberstehen. Um den von dem Wechsel betroffenen Personenkreis zu bestimmen, hat man verschiedene Prinzipien aufgestellt, die aber alle keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können. Vielmehr ist seine Abgrenzung aus dem Abtretungsvertrag zu entnehmen. Da sich der St.-A.-Wechsel als Bedingung für das Optionsrecht darstellt, ist also auch der Kreis der Optionsberechtigten nicht allgemein festzustellen. Geschlecht und rechtliche Stellung beeinflussen die Gültigkeit der Option insofern, als familienabhängigen Personen ein selbständiges Optionsrecht nicht zusteht.

Seiner rechtlichen Natur nach ist das Optionsrecht ein individuelles Selbstbestimmungsrecht, durch das der Einzelne auf seine öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse gestaltend einwirkt. Die juristische Konstruktion des Optionsrechts wurde an der Prüfung der Frage nachgewiesen, in welchem Moment bei einer Gebietsabtretung der St.-A.-Wechsel eintritt. Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß er im Augenblick der Ratifikation des Abtretungsvertrages erfolgt und im Verhältnis dazu sich die Option als Resolutivbedingung darstellt, die rückwirkende Kraft aber nur besitzt, wenn es im Vertrage bestimmt ist.

Entsprechend dem Wesen des Optionsrechtes verpflichtet die gültige Option den Optanten zur Auswanderung aus dem Abtretungsgebiet. Die Verletzung des Abzugzwanges hat die Nichtigkeit der Option zur Folge. Von den Auswandernden dürfen keine Abgaben erhoben werden. Die Reoption, d. h. der Widerruf einer bereits endgültig abgegebenen Optionserklärung, ist unzulässig.

Die Gewährung des Optionsrechtes ist nicht zu den Gewohnheitsrechtssätzen des Völkerrechts zu zählen. Daraus ergibt sich, daß ohne die Aufnahme einer Optionsklausel in den Abtretungsvertrag die Option nicht ausgeübt werden kann.

Der Friedensvertrag von Versailles gibt nur in großen Umrissen eine Regelung des Optionsrechts. Neben den betreffenden Artikeln der Versailler Urkunde kommen für die Auslegung die zwischen dem Deutschen Reich und den einzelnen Ententestaaten abgeschlossenen Abkommen zur Durchführung des Optionsrechts sowie die Minderheitsschutzverträge in Betracht. Die Zulässigkeit dieser sogenannten Optantenverträge und die Rechtsverbindlichkeit der Minoritätenabkommen für Deutschland sind in der Vorbemerkung zum besonderen Teil der Abhandlung nachgewiesen. Weiterhin wurde festgestellt, daß eine einseitige Bestimmung eines Staates, durch die eine Friedensvertragsnorm geändert wird, rechtlich keine Gültigkeit besitzt, es sei denn, daß der andere in Frage kommende Staat eine gleiche oder entsprechende Regelung vornimmt.

Da der Friedensvertrag bei der Behandlung des Optionsrechts nur teilweise den allgemeinen Grundsätzen folgt, war es notwendig, die Optionsbestimmungen für jedes Abtretungsgebiet gesondert zu behandeln, wobei auch auf die Fälle eingegangen worden ist, wo der Friedensvertrag kein Recht der Option gewährleistet.

Die Rechtsquellen für die St.-A.- und Optionsbestimmungen, die hinsichtlich der Abtretung deutscher Gebiete an Polen gelten, bilden Art. 91 F.-V., Art. 3—5 der zwischen den a. und a.

Mächten und Polen abgeschlossenen Minoritätenverträge, das auf Grund des Kaeckenbeeckschen Schiedsspruchs geschlossene Wiener Abkommen vom 30. 8. 1924 und speziell für Oberschlesien das Genfer Abkommen vom 15. 5. 1922. Die oberschlesischen Optionsverhältnisse waren daher gesondert zu behandeln. Alle Reichsangehörigen, die vor dem 1. 1. 1908 einen Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten begründet hatten und am 10. 1. 1920 einen Wohnsitz dort besaßen, haben ihre deutsche Reichsangehörigkeit (R.-A.) verloren und gleichzeitig die polnische St.-A. erworben. Ferner erkennt in Erweiterung des Friedensvertrages Polen von Rechts wegen alle Deutschen als polnische St.-A. an, welche in dem an Polen abgetretenen Gebiet geboren sind, selbst wenn sie am 10. 1. 1920 dort nicht mehr ansässig waren. Den Geburtspolen bleibt zunächst die deutsche R.-A. erhalten, jedoch ist der Zustand der Doppel-St.-A. kein endgültiger. Allen Personen, die in ihrer St.-A. betroffen worden sind, steht ein Optionsrecht zu. Außerdem wird das Recht der Option den deutschen Reichsangehörigen polnischer Nationalität gewährt. Durch die Ausübung des Optionsrechtes erwerben die optierenden Personen die deutsche R.-A. wieder. Der Verzicht der Geburtspolen auf die polnische St.-A. stellt sich als negative Option dar. Neben der ausdrücklichen Option hat man in Anbetracht mannigfacher Rechtsunklarheiten die Möglichkeit einer stillschweigenden Staatswahl zugelassen. Die Option besitzt keine rückwirkende Kraft. Die Optanten unterliegen dem Abzugszwang. Jedoch besteht die Abwanderungspflicht nicht allgemein. — Die Sonderbestimmungen des Genfer Abkommens für Oberschlesien sind der bisher genannten Regelung ziemlich ähnlich.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der tschechoslowakischen St.-A. sind im allgemeinen dieselben wie für den Erwerb der polnischen. Durch den deutsch-tschechischen St.-A.-Vertrag ist aber der Personenkreis derart eingeschränkt worden, daß im Ergebnis nur folgende Personen vom St.-A.-Wechsel betroffen worden sind: diejenigen, die in dem an die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz haben, und diejenigen, die vor dem 16. 7. 1920 in der Tschechoslowakei als Kinder damals dort wohnender Deutscher geboren worden sind, am 10. 1. 1920 die deutsche R.-A. besaßen und zu diesem Zeitpunkt weder in Deutschland noch in der Tschechoslowakei wohnten. Diese beiden Personengruppen sind optionsberechtigt. Ferner steht noch den Tschechoslowaken, die deutsche Reichsangehörige sind und sich außerhalb der Tschechoslowakei befinden, das Recht zu, für die

Tschechoslowakei zu optieren. Die rechtliche Wirkung der Option ist auch hier die Wiedererlangung der zunächst verlorenen St.-A. Die Optanten sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates zu verlegen, für den sie optiert haben. Jedoch wird die Option nicht dadurch ungültig, daß Optanten ihren Wohnsitz nach Ablauf der Abzugsfrist beibehalten. Nur der Genuß der Optantenprivilegien wird in diesem Falle verwirkt.

Die Bewohner Danzigs haben ihre deutsche R.-A. am 10. 1. 1920 verloren. Sie wurden zunächst Angehörige des unter dem Protektorat der a. und a. Hauptmächte stehenden Kondominiums Danzig und erlangten die durch den Friedensvertrag garantierte Anwartschaft auf die St.-A. der Freien Stadt Danzig. Das Abstammungsprinzip ist hier nicht berücksichtigt. Nur den Personen, die am 10. 1. 1920 in Danzig ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, steht ein Optionsrecht zu, dessen Ausübung sie zur Abwanderung verpflichtet. Von der auch hier im allgemeinen geltenden Regel, daß die Option keine rückwirkende Kraft besitzt, besteht in einem bestimmten Fall eine Ausnahme.

Auf Grund einer Volksabstimmung ist Nordschleswig an Dänemark abgetreten worden. Die Einwohner dieses Gebietes haben die dänische St.-A. unter Verlust der deutschen R.-A. am 15. 6. 1920 erworben. Ausgeschlossen sind jedoch solche Personen, die nach dem 1. 10. 1918 zugezogen sind. Wer in seiner St.-A. betroffen worden ist, hat das Recht, zu optieren. Ferner wird allen Personen, die in den an Dänemark fallenden Gebieten geboren sind, aber dort keinen Wohnsitz haben und die deutsche R.-A. besitzen, ein Optionsrecht für Dänemark gewährleistet. Von der Ausdrücklichkeit der Optionserklärung besteht insofern eine Ausnahme, als unter gewissen Umständen schon die Abwanderung aus dem abgetretenen Gebiet als Option anzusehen ist. Die Optionserklärung besitzt keine rückwirkende Kraft. Im Gegensatz zu dem für sämtliche übrigen Gebietsabtretungen geltenden Optionsrecht gilt hier aber der allgemeine Grundsatz, daß Nichtauswanderung die Nichtigkeit der Option zur Folge hat.

Die belgische St.-A. wird unter Verlust der deutschen von allen Personen erworben, die in den an Belgien abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben. Durch ein belgisches Gesetz wird allen in Eupen und Malmedy geborenen Personen, soweit sie in Belgien einen Wohnsitz haben, zu der deutschen die belgische St.-A. verliehen. Beiden Personengruppen steht ein Optionsrecht zu. Im einzelnen entspricht die Regelung zum großen Teil den für die anderen Abtretungsgebiete geltenden Bestimmungen.

Bei Elsaß-Lothringen macht der Friedensvertrag gegenüber den bisher genannten Vorschriften in jeder Beziehung eine Ausnahme. Es sollte die in Frankreich herrschende Ansicht, daß die Zugehörigkeit dieser Provinzen zum Deutschen Reich nur als zufällige Gewaltperiode, nicht als völkerrechtlich wirksamer Zustand zu gelten habe, nach Möglichkeit zum Ausdruck gebracht werden. Bei der Behandlung der St.-A.-Fragen spricht der Friedensvertrag daher von einer Reintegration. Der Kreis der Reintegrierten umfaßt bei weitem nicht alle Elsaß-Lothringer. Die Ausgeschlossenen sind Deutsche geblieben, was auch von denjenigen gilt, die keinem Bundesstaat angehörten, sondern die R.-A. auf Grund der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit besaßen. Eine Option zugunsten Deutschlands ist nicht gestattet.

Das Saargebiet ist der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Friedensvertrages sollte jedoch dadurch die St.-A. seiner Bewohner unbeeinflußt bleiben. Trotzdem ist durch eine Verordnung der Regierungskommission die „Eigenschaft als Saareinwohner" geschaffen worden, deren Merkmale im wesentlichen dieselben sind wie die, die für den Begriff der St.-A. gelten. Infolgedessen sind sämtliche Bewohner des Saargebietes gewissermaßen doppelstaatsangehörig geworden. Ein negatives Optionsrecht steht ihnen nicht zur Verfügung.

Da das staatliche Schicksal Memels noch im Ungewissen liegt, ist ein Wechsel der St.-A. der Memellandbewohner bisher noch nicht erfolgt. Auch ein Verlust der deutschen R.-A. hat sich nicht vollzogen, die Memeler sind Deutsche geblieben.

Die Souveränität über die ehemaligen deutschen Kolonien ist auf den Völkerbund übergegangen, der die verschiedenen gegnerischen Vertragsstaaten mit ihrer Verwaltung beauftragt hat. Die deutschen R.-A. weißer Rasse, die in den Kolonien ihren Wohnsitz hatten, bleiben daher Deutsche. Eine Ausnahmestellung nimmt Deutsch-Südwestafrika ein. Durch das englische Gesetz vom 27. 9. 1924 wurde den deutschen Kolonisten in Südwest die Union-St.-A. verliehen. Die betreffenden Personen sind doppelstaatsangehörig geworden, sie haben jedoch das Recht, auf die neue St.-A. zu verzichten. Eine Abwanderungspflicht hat diese negative Option nicht zur Folge.